



## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. April 1992

### 1297. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung)

Am 18. März 1992 ersuchte der Gemeinderat Fehraltorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Februar 1992 betreffend Teilaufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Haldenstrasse, zwischen der Russikerstrasse S-5 und der Hinteren Grundstrasse, sowie Teilaufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hinteren Grundstrasse, zwischen der Grundstrasse und der Haldenstrasse.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
bes chliesst der Regierungsrat :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Fehraltorf vom 10. Februar 1992 betreffend Teilaufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Haldenstrasse, zwischen der Russikerstrasse S-5 und der Hinteren Grundstrasse, sowie Teilaufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hinteren Grundstrasse, zwischen der Grundstrasse und der Haldenstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Fehraltorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf, 8320 Fehraltorf (unter Rücksendung von je fünf Bau- und Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.  
Hirschi

Gde. Fehraltorf